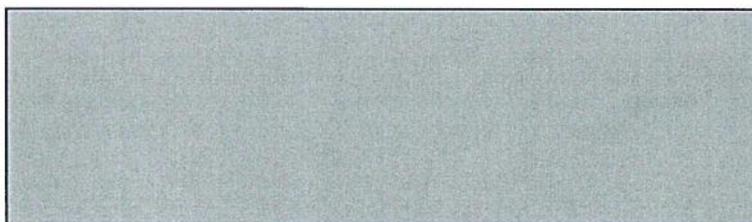


# Amtsblatt der Stadt Werne

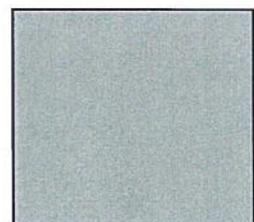
Jahrgang: 2022

Ausgabetag: 22.09.2022

Ausgabe: 14



Geltungs-  
bereich:  
Stadt  
Werne



## T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

### I. Bekanntmachung

- |        |   |
|--------|---|
| IV/868 | Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 über den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 06.09.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes 16 F - Wohnquartier Schlängelstraße - |
| IV/869 | Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 über die vom Rat der Stadt Werne am 22.06.2022 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne  |
| IV/870 | Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 über das vom Rat der Stadt Werne am 22.06.2022 beschlossene In-Kraft-Treten des Bebauungsplan 57.4 - Feuerwehrgerätehaus Stockum -  |

## Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 06.09.2022  
über die Aufstellung des Bebauungsplans 16 F - Wohnquartier Schlägelstraße -

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 16 F – Wohnquartier Schlägelstraße –. Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

- - -

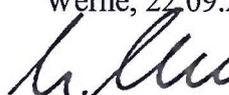
Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

- - -

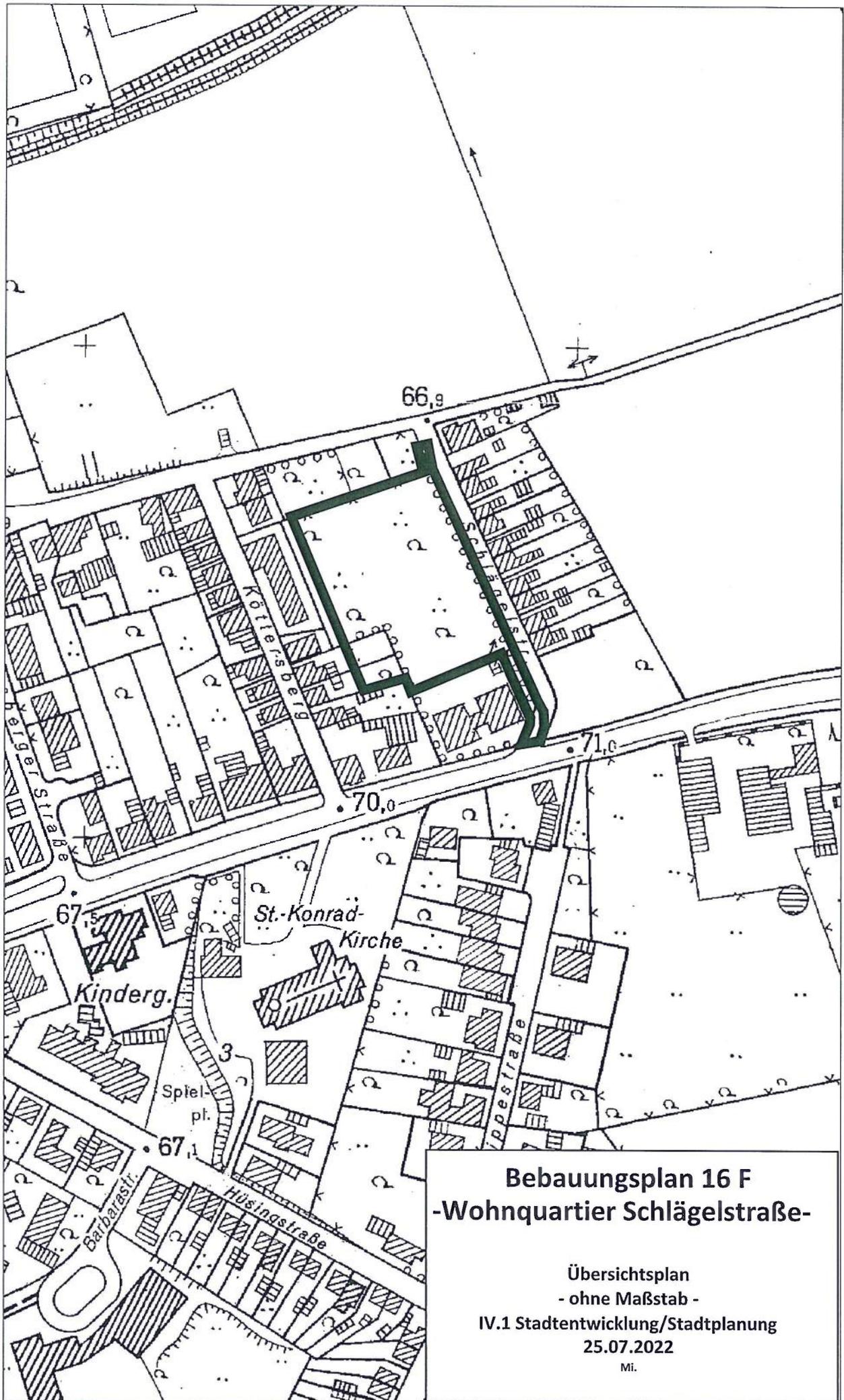
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 06.09.2022 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 22.09.2022

  
Christ  
Bürgermeister





**Bebauungsplan 16 F  
-Wohnquartier Schlängelstraße-**

Übersichtsplan  
- ohne Maßstab -  
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
25.07.2022

Mi.

## Bekanntmachung vom 22.09.2022

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 22.06.2022 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne zur Darstellung von Fläche für Gemeinbedarf, Wohnbaufläche und gemischte Baufläche mit Verfügung vom 05.09.2022 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung einschließl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) Der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/869

Jahrgang: 2022

Ausgabe: 14

Ausgabetag: 22.09.2022

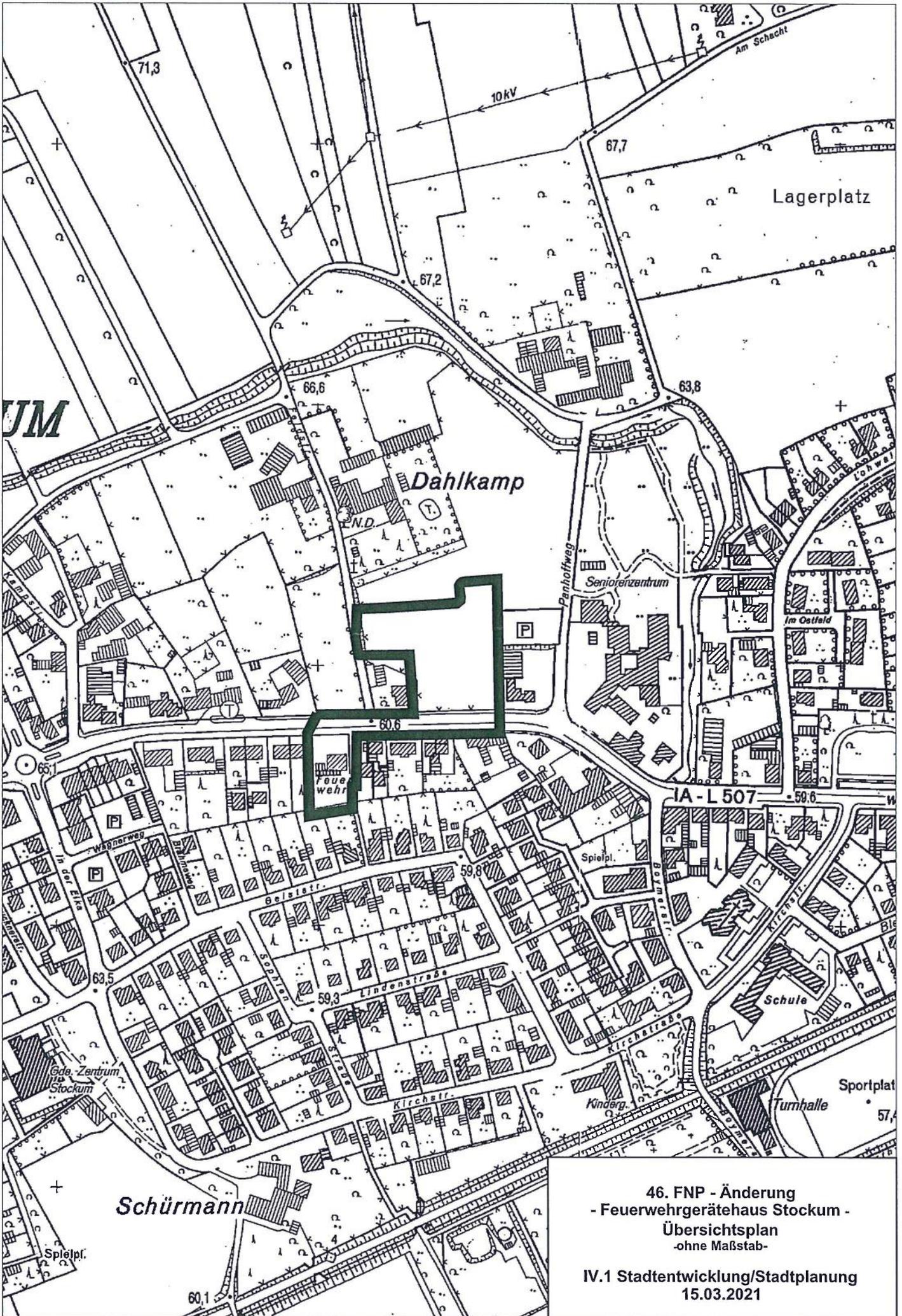
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 22.09.2022



Christ  
Bürgermeister





46. FNP - Änderung  
 - Feuerwehrgerätehaus Stockum -  
 Übersichtsplan  
 -ohne Maßstab-  
 IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
 15.03.2021

Bekanntmachung vom 22.09.2022

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

**In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum –**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 den Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Der Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – wird mit Begründung einschließl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 22.06.2022 den Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

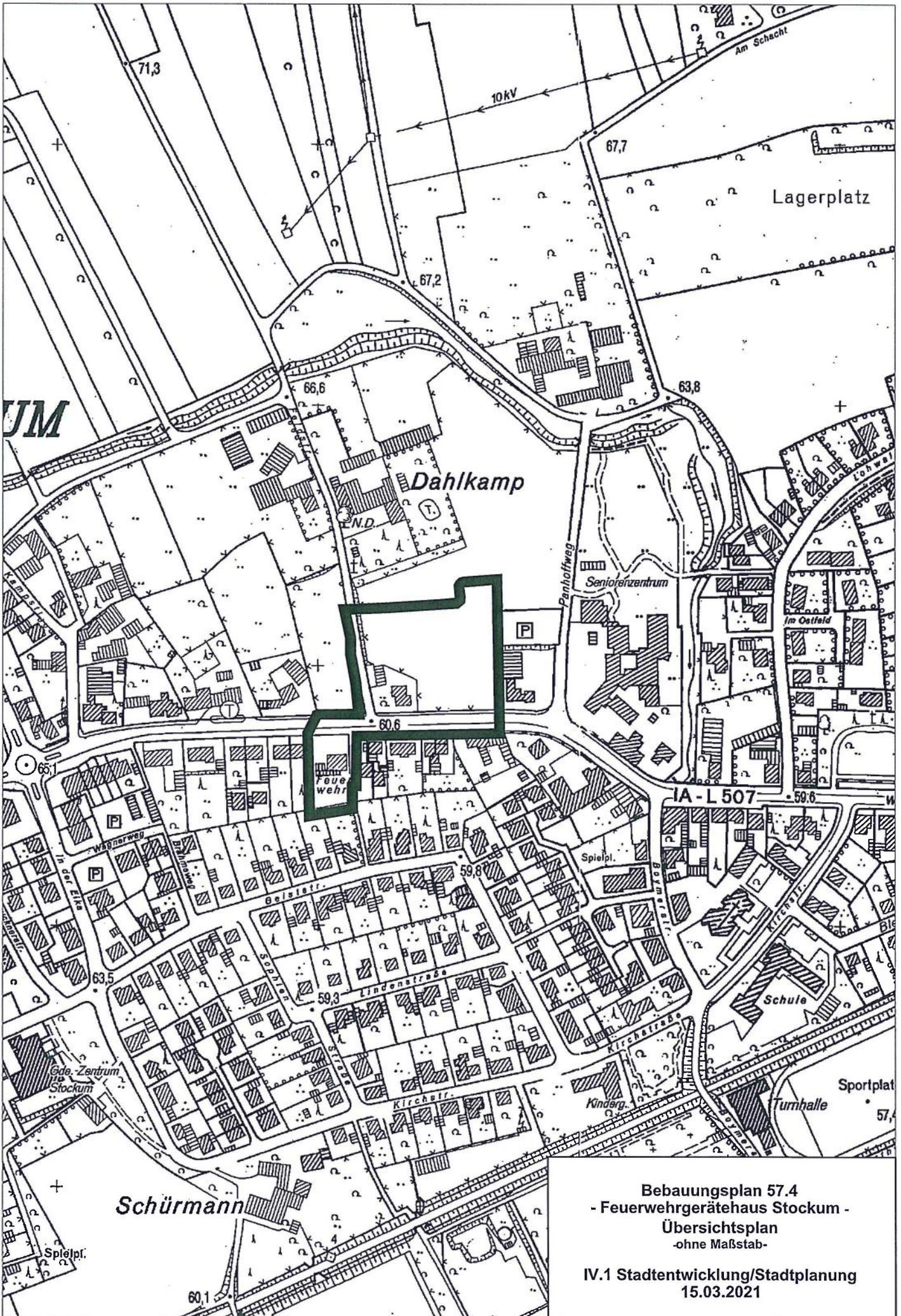
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 22.06.2022 zum Bebauungsplan 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e, 22.09.2022

  
Christ  
Bürgermeister





**Bebauungsplan 57.4**  
**- Feuerwehrrgerätehaus Stockum -**  
**Übersichtsplan**  
-ohne Maßstab-  
**IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung**  
15.03.2021

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen:**

- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 30694756
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 300 233 905
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 310 307 86
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 305009995
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 316 132 661
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 307 025 460
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 300 213 584
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 317 527 075

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30694756 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. Juli 2022

Sparkasse an der Lippe



## Aufgebot

---

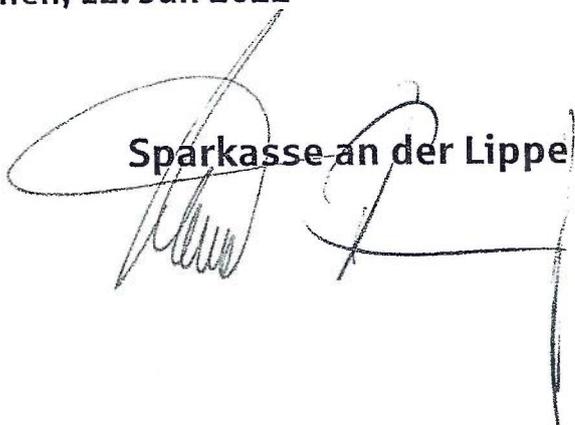
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 233 905 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

12. Oktober 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 12. Juli 2022



Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

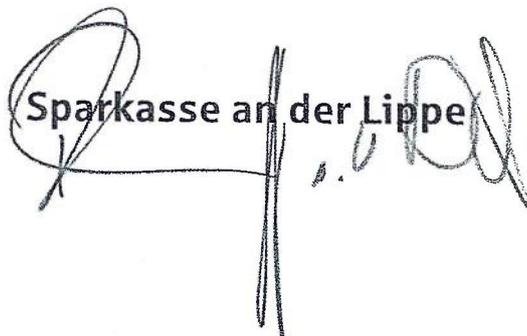
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 307 86 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

26. Oktober 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 26. Juli 2022

  
Sparkasse an der Lippe

---

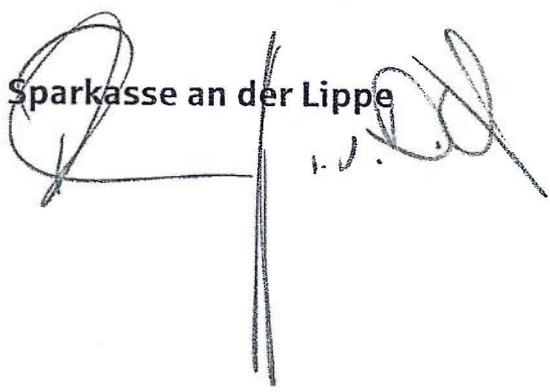
## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305009995 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. Juli 2022

Sparkasse an der Lippe



## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 132 661 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 11. August 2022

Sparkasse an der Lippe

 i.V. 

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 307 025 460 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

15. November 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 15. August 2022

Sparkasse an der Lippe

i.V. 

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 213 584 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

14. Dezember 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 14. September 2022



Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 317 527 075 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

16. Dezember 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. September 2022



Sparkasse an der Lippe

---

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)